Vorentwurf - 12. August 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 1 und 42 Absätze1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 40 und 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Vorschlag des Staatsrates,

erlässt¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften:

- a) bezeichnet die mit dem Vollzug der von Strafgerichten auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) gefällten Urteile betrauten Behörden, legt ihre Zuständigkeiten fest und beschliesst das vor diesen Behörden anwendbare Verfahren (Art. 372 StGB);
- b) sorgt für die Umsetzung anderer Bundesgesetze in Strafsachen welche nicht Gegenstand einer speziellen Einführungsgesetzgebung bilden (Art. 46 Abs. 1 BV).
- ² Als Ergänzung zum Bundes- und Konkordatsrecht erlässt es Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 123 Abs. 2 Bundesverfassung).

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹ Wie dies in den vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Kompetenzdelegationen festgehalten ist, erlässt der Staatsrat auf dem Verordnungsweg das für den Vollzug von Strafurteilen geltende ergänzende Recht.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrates zum Vollzug von Strafurteilen.

Art. 3 Anwendung auf andere Strafurteile

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung kommt das vorliegende Gesetz beim Vollzug von Urteilen und Entscheiden zur Anwendung, die die Strafgerichte und Strafbehörden auf Grund des akzessorischen eidgenössischen Strafrechts (Art. 333 StGB) gegen erwachsene Personen gefällt haben.

Art. 4 Vorbehalte zum Gesetz

Vorbehalten bleiben:

- *a)* die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen;
- b) das Einführungsgesetz zur StPO (EGStPO);
- c) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG) und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO);

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau. 01PJ1202010113899
Seite 1 von 19

³ Es erlässt Bestimmungen zum kantonalen und kommunalen Strafrecht (Art. 335 StGB).

Einfunrungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO);

- d) das Gesetz über die Rechtspflege (RPflG), das Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden;
- e) die kantonale und kommunale Spezialgesetzgebung im Bereich Strafrecht.

2. Kapitel: Zuständige Behörden für den Vollzug von Strafurteilen und Verfahren

Art. 5 Richterliche und administrative Strafsachen

- ¹ Mit dem Vollzug von Strafurteilen sind entweder richterliche Behörden respektive die Staatsanwaltschaft (1. Abschnitt) oder Verwaltungsbehörden (2. Abschnitt) betraut.
- ² Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt, ist dafür zuständig, die einem vollstreckbaren Strafurteil folgenden Verfügungen zu fällen, die weder vom Bundesrecht noch vom vorliegenden Gesetz und seinen Vollzugsbestimmungen einer anderen richterlichen oder administrativen Behörde zugeteilt werden.

1. Abschnitt: Richterliche Behörden – Staatsanwaltschaft

Art. 6 Urteilender Richter – Revisionsrichter

- ¹ Für die einem rechtskräftigen Strafurteil gemäss Bundesrecht folgenden Entscheide ist die urteilende Behörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident zuständig.
- ² Die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung anstelle einer Freiheitsstrafe fällt in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, da dieses die für Revisionen zuständige Behörde ist.

Art. 7 Richter der neuen Widerhandlung

Ist gegenüber einem sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Verurteilten von der mit einer neuen Widerhandlung befassten Behörde eine dringende Massnahme zu treffen, entscheidet diese oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, deren Präsident vorläufig.

Art. 8 Staatsanwaltschaft

- ¹ Die Staatsanwaltschaft, die in einem Strafbefehlsverfahren einen Entscheid fällt, ist ebenfalls dafür zuständig, nachträgliche Entscheide zu fällen.
- ² In Fällen der Herstellung und Einfuhr pornografischer Gegenstände ist sie ebenfalls für die Information an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Pornografie zuständig.

Art. 9 Straf- und Massnahmenvollzugsrichter oder -gericht

a) Allgemeine Zuständigkeit

Vorbehältlich der Zuständigkeiten, die das Bundesrecht ausdrücklich der Staatsanwaltschaft, dem urteilenden Richter, dem Revisionsrichter oder dem Richter der neuen Widerhandlung zuweist, ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für jeden gemäss Bundesstrafrecht einem rechtskräftigen Strafurteil folgenden Entscheid zuständig.

Art. 10 b) Besondere Zuständigkeiten

Darüber hinaus und unter denselben Vorbehalten wie in Absatz 9 hat er:

- a) alle mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen;
- b) alle mit der bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder aus der Verwahrung in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, wie auch eine Bewährungshilfe oder Weisung anzuordnen;
- c) zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Behandlung bei einem Verurteilen mit angeordneter Verwahrung vor oder während ihres Vollzugs gegeben sind, um gegebenenfalls den urteilenden Richter mit dem Fall zu beauftragen;

01PJ1202010113899 Seite 2 von 19

- d) alle mit der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen, wie auch eine Bewährungshilfe oder Weisung anzuordnen;
- e) alle mit dem Vollzug eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots in Zusammenhang stehenden Entscheide zu fällen;
- f) eine Weisung oder Bewährungshilfe zu verlängern, aufzuheben oder anzupassen.

Art. 11 c) Zuständigkeiten des Einzelrichters oder des Gerichts

¹ In der Regel befindet der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter als Einzelrichter.

2. Abschnitt: Vollzugsbehörden und andere Behörden

Art. 12 Vollzugsbehörden

- ¹ Zu den mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden zählen:
- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachfolgend: Departement):
- b) die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV, nachfolgend: Dienststelle);
- c) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;
- d) die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen;
- f) die gemäss Spezialgesetzgebung für das Fällen von Strafverfügungen zuständigen Behörden.
- ² Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung, die einer anderen Behörde eine besondere Zuständigkeit zuteilt.

Art. 13 Departement

¹ Das Departement:

- a) verschiebt auf Gesuch des Verurteilten, bei Vorliegen wichtiger Gründe, auf kurze Zeit und ausser unter ausserordentlichen Umständen höchstens einmal das zum Vollzug der Strafe oder Massnahme angeordnete Datum, wenn der Aufschub mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint;
- b) gewährt Zahlungserleichterungen für die Ersatzforderung, soweit sich dies als notwendig erweist und der Resozialisierung des Verurteilten dient;
- c) bestimmt den Anteil der vom Verurteilten zu tragenden Kosten am Straf- und Massnahmenvollzug, wenn er die ihm zugeteilte Arbeit unrechtmässig ablehnt (Art. 59 Abs. 4);
- d) entscheidet über den Unterbruch einer Strafe oder Massnahme.

Art. 14 Dienststelle

a) Organisationseinheiten

Für den Vollzug von Strafurteilen gegen erwachsene Verurteilte verfügt die Dienststelle über die folgenden Organisationseinheiten:

- a) ein Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB, nachfolgend: Amt);
- b) Haftanstalten für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen;
- c) eine Anstalt für junge Erwachsene, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind.

Art. 15 b) Zuständigkeiten

- ¹ Die Dienststelle ist:
- a) die Vollzugsbehörde im Sinne des StGB;
- b) die zuständige Behörde im Sinne des StGB, wenn diese nicht durch eine Sonderbestimmung des vorliegenden Gesetzes festgelegt wird.

01PJ1202010113899 Seite 3 von 19

² Er kann aber, falls er dies als notwendig erachtet, den Fall vors Straf- und Massnahmenvollzugsgericht bringen.

² Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Sie gewährleistet die administrative Leitung des Bewährungsnetzes (Art. 16, 56, 57).

- ³ Ihre Entscheide werden vom Dienstchef gefällt. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Gesetzesbestimmung kann er seine Kompetenzen an den Amtschef oder an einen Verantwortlichen der Vollzugsanstalt delegieren, die in seinem Namen handeln.
- ⁴ Der Dienstchef erlässt in einer Weisung, welche Kompetenzen er an seine Vertreter delegiert.
- ⁵ Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kann er an öffentliche oder private Instanzen übertragen.

Art. 16 Für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

a) Organisation

- ¹ Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden sind in einem Netz organisiert. Auf Begehren der Dienststelle leistet die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Hilfe. In der Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie vollständig autonom. Im Übrigen werden die Beziehungen administrativer Art zwischen der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde und der Dienststelle durch das vorliegende Gesetz geregelt.
- ²Das Netz der Bewährungshilfe umfasst:
- a) öffentlich-rechtliche Partner, namentlich die Stiftung Sucht Wallis, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, das Spital Wallis / Gesundheitsnetz Wallis, die regionalen sozialmedizinischen Zentren, die öffentlichen Berufsbeistandschaften, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, welche zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;
- b) privatrechtliche Partner, die sich zwecks Wiedereingliederung der Gefangenen gemäss einem die Ausführungsmodalitäten regelnden Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.
- ³ Die öffentlichen Berufsbeistandschaften und die privatrechtlichen Partner haben Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.
- ⁴ Die Dienststelle handelt die Zusammenarbeitsverträge aus, organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Netzwerkpartner und entschädigt deren Leistungen.

Art. 17 b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

- a) leistet Bewährungshilfe im Sinne des StGB;
- b) stellt die Einhaltung der Weisungen sicher;
- c) erstattet der Vollzugsbehörde Bericht bei Missachtung der Bewährungshilfe;
- d) bietet die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des StGB an.

Art. 18 Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

a) Statut und Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist eine disziplinenübergreifende Verwaltungskommission, die vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt wird. Sie kann in Unterkommissionen tagen.
- ² Die Kommission, respektive die einzelnen Unterkommissionen, setzen sich zusammen aus:
- a) je einem Vertreter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- b) einem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter;
- c) einem Vertreter der Dienststelle;
- d) einem im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt;
- e) dem Chefarzt oder dem leitenden Arzt der Psychiatrie- und Psychotherapie-Abteilung des Spitals Wallis.
- ³ Handelt es sich um einen gemeingefährlichen Verurteilten im Sinne von Artikel 75a Absätze 1 und 3 StGB kann der Chefarzt oder der leitende Arzt der Psychiatrie- und Psychotherapie-Abteilung des Spitals Wallis den behandelnden Arzt kontaktieren.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Kommission einen Experten mit beratender Stimme beiziehen. Im Übrigen wird die Organisation und Arbeitsweise in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

01PJ1202010113899 Seite 4 von 19

Art. 19 b) Zuständigkeiten

¹ Die Kommission beurteilt die Gemeingefährlichkeit des Verurteilten für die Gesellschaft in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen, indem sie insbesondere über seine Lebenslage, seine Persönlichkeit, sein Vorleben und seinen Geisteszustand Bericht erstattet.

² Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und die Dienststelle können der Kommission andere Gefangene zur Beurteilung unterbreiten.

Art. 20 Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen, sorgt für den Vollzug von Urteilen und Entscheiden, in denen die Einziehung von Vermögenswerten angeordnet ist.

Art. 21 Strafrechtliche Verwaltungsbehörden

Die für die Ahndung von Übertretungen erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

Art. 22 Andere Behörden

a) Grosser Rat

Der Grosse Rat übt das Begnadigungsrecht in Fällen aus, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat.

Art. 23 b) Justizkommission

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist die Justizkommission zuständig für:

- a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche und die Abgabe einer Vormeinung zu Handen des Grossen Rats;
- b) den Besuch Gefangener und Verwahrter in den kantonalen Anstalten wie auch Gefangener und Verwahrter, die im Kanton Wallis verurteilt aber in eine Anstalt eines anderen Kantons eingewiesen wurden, wobei sie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Achtung ihrer Rechte und die Lebensbedingungen in der Anstalt kontrolliert.
- Art. 24 c) Bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigte Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden sind:

- a) die kantonale Dienststelle für Sozialwesen;
- b) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen, mit denen nicht die kantonale Dienststelle für Sozialwesen befasst wird;
- c) der Gemeinderat, wenn die Gemeinde einen Unterstützungsbeitrag leistet.
- Art. 25 d) Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt Das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentliche Gesundheit fällt, ist die zuständige Behörde, an die zu statistischen Zwecken Schwangerschaftsabbrüche gemeldet werden.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 26 Richterliche Strafsachen

¹ Die Gerichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft wenden die Bestimmungen der StPO zum Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts an, wenn das Bundesrecht die Zuständigkeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs dem Richter vorbehält (Art. 6 bis 9).

01PJ1202010113899 Seite 5 von 19

- ² Der Richter oder das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, das als zuständige Behörde oder als Vollzugsbehörde im Sinne des StGB (Art. 10, 11) befindet, wendet folgende Bestimmungen an:
- a) die Normen der StPO zu den selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts und den Zwangsmassnahmen;
- b) das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) darüber hinaus.
- ³ Die Rechtsmittel sind in der EGStPO geregelt.

Art. 27 Administrative Strafsachen – Verfahrensregeln

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist für Entscheide, die von einer Verwaltungsbehörde gefällt werden, das VVRG anwendbar.
- ² Unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassten Richters haben Verwaltungsgerichtsbeschwerden keine aufschiebende Wirkung gegen:
- a) die Verweigerung, das angeordnete Vollzugsdatum einer Strafe oder Massnahme aufzuschieben:
- b) eine Disziplinarsanktion.
- ³ Ohne anders lautende Bestimmungen unterliegen die erstinstanzlichen Entscheide der Verwaltungsbehörden der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an einen Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 28 Untersuchung von richterlichen und administrativen Strafsachen

- a) Auskunftspflicht
- ² Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden unterstützen sich gegenseitig und tauschen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Informationen aus.
- ² Die Justizbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien, ebenso wie die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und der kommunalen Verwaltungen liefern den mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Justiz- und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Auskünfte.
- ³ Die öffentlich-rechtlichen Partner des Bewährungsnetzes sind an die gleiche Auskunftspflicht gebunden.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der StPO betreffend die Modalitäten, die bei Anträgen auf Einsichtnahme in ein Dossier gelten.

Art. 29 b) Meldepflicht

- ¹ Der Psychiater und Psychologe, die einen Verurteilten behandeln, dessen Gemeingefährlichkeit vermutet wird (Art. 75a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StGB) und der einer der folgenden Massnahmen unterworfen ist:
- a) stationäre Massnahme (Art. 59 StGB),
- b) Behandlung wegen einer erheblichen Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung (Art. 61 StGB),
- c) ambulante Behandlung (Art. 63 StGB),
- d) Verwahrung (Art. 64 StGB),
- e) Bewährungshilfe (Art. 93 StGB),
- f) Weisung mit medizinischem oder psychotherapeutischem Charakter (Art. 94 StGB), sind dazu verpflichtet, den Psychiater, der Mitglied der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist (Art. 18 Abs. 2 Bst. e), schriftlich über alle im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit rechtserheblichen Sachverhalte zu informieren, welche einen Einfluss auf die laufenden Massnahmen, auf die Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB) oder im Allgemeinen auf die Beurteilung der Gefährlichkeit der betroffenen Person haben können.

² Sie beurteilen von Fall zu Fall, ob die Fakten, von denen sie Kenntnis haben, einen rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Verordnung darstellen, ohne dabei eine Diagnose zu stellen oder von einem Rückfallrisiko zu sprechen.

01PJ1202010113899 Seite 6 von 19

- ³ Der so gewarnte Psychiater informiert unverzüglich den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter (Art. 9) und die Dienststelle (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) über den ihm gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die zuständige Strafbehörde die Pflicht entsteht, die nötigen vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Dienststelle beruft unverzüglich die Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ein und informiert sie über den gemeldeten rechtserheblichen Sachverhalt, womit für die Kommission die Pflicht entsteht, die Situation des gefährlichen Verurteilten neu einzuschätzen und dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter sowie der Dienststelle Bericht zu erstatten.
- ⁵ Die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde informiert den Psychiater oder Psychologen über den Status des Verurteilten, für den eine Meldepflicht besteht.
- ⁶ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung die zu meldenden rechtserheblichen Sachverhalte, wobei er den Walliser Ärzteverband und das Spital Wallis anhört.

Art. 30 Begnadigungsrecht

a) Begnadigungsgesuch

- ¹ Das Begnadigungsgesuch ist in Form einer vom Verurteilten oder seinem ermächtigten Vertreter unterzeichneten Rechtsschrift einzureichen. Die Rechtsschrift ist mindestens 40 Tage vor Beginn der für die Behandlung der Begnadigungsgesuche vorgesehenen Grossratssession an den Staatsrat zu richten.
- ² Das Begnadigungsgesuch muss begründet und begleitet sein von:
- a) einer Kopie des Urteils oder der Urteile, die sich auf die Sache beziehen;
- b) einem Auszug aus dem Strafregister;
- c) einer Quittung über die Bezahlung der Gerichtskosten oder gegebenenfalls einer kurzen Begründung, warum diese Zahlung nicht erfolgt ist;
- d) den Unterlagen, die alle sachdienlichen Auskünfte über die persönliche, familiäre, berufliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers enthalten;
- e) den zur Prüfung der dargelegten Gründe notwendigen Akten.
- ³ Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Gesuch unverzüglich zu behandeln. Sind sie nicht vorhanden, wird nach erfolgter Mahnung das Gesuch aufgrund der Akten durch den Grossen Rat für unzulässig erklärt.

Art. 31 b) Untersuchung – Bericht

- ¹ Der Staatsrat untersucht den Fall und erstellt einen Bericht, der den Abgeordneten am Tag der vorgesehenen Behandlung übergeben wird.
- ² Von diesem vertraulichen Bericht darf nur gemäss den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Art. 32 c) Aufschiebende Wirkung

- ¹ Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf.
- ² Auf begründetes Begehren hin und sofern das Begnadigungsgesuch formell zulässig ist, kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a) das Gesuch ist nicht ohne Erfolgsaussichten;
- b) der Gesuchsteller hat mit der Strafverbüssung noch nicht begonnen;
- c) bei Verweigerung würde die Ausübung des Begnadigungsrechts sinn- und zwecklos.
- ³ Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung fällt in die Zuständigkeit des Staatsrates. Wird die aufschiebende Wirkung verweigert, kann beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden; ausser bei gegenteiligem Entscheid des Kantonsgerichts hat auch diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Art. 33 d) Ausschluss der Begnadigung

Die Begnadigung ist ausgeschlossen bei:

- a) Massnahmen;
- b) Eintragungen im Strafregister;
- c) verjährten Strafen;

01PJ1202010113899 Seite 7 von 19

- d) der Verurteilung zu Kosten;
- e) administrativen Massnahmen und Sanktionen.

Art. 34 e) Entscheid

¹ Der Entscheid des Grossen Rates erfolgt in geheimer Abstimmung. Im Weiteren hat er so vorzugehen, dass die Identität des Gesuchstellers der Öffentlichkeit nicht bekannt wird.

² Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt- und Nebenstrafen, in einer Strafumwandlung und in der Auferlegung von gewissen Bedingungen bestehen.

³ Bei Ablehnung der Begnadigung darf ein neues Begnadigungsgesuch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Entscheid wieder gestellt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände, welche vom Gesuchsteller ordnungsgemäss geltend gemacht werden müssen.

3. Kapitel: Die Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Vorbehalt des Bundes- und Konkordatsrechts

Im Straf- und Massnahmenvollzug bleibt folgendes Recht vorbehalten:

- a) das Bundesrecht, insbesondere das StGB und seine Vollzugsbestimmungen sowie die StPO;
- b) das Konkordat der Kantone der lateinischen Schweiz über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen sowie die konkordatsrechtlichen Reglemente und andere Erlasse der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der lateinischen Schweiz.

Art. 36 Geltungsbereich

Die vom vorliegenden Gesetz erlassene Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs ist anwendbar auf:

- a) die von Walliser Behörden verurteilten Personen, die ihre Sanktion im Wallis verbüssen;
- b) die von Behörden eines anderen Kantons oder des Bundes verurteilten Personen, deren Strafvollzug dem Kanton Wallis anvertraut wurde, wobei allerdings Entscheide, die in die Zuständigkeit der Behörden des Urteilskantons fallen, vorbehalten bleiben;
- c) die von Walliser Behörden verurteilten Personen, die ihre Sanktion aber in einem anderen Kanton verbüssen, wobei die Massnahme in die Zuständigkeit des Urteilskantons fallen muss und die Zuständigkeitsdelegation vorbehalten bleibt;
- d) die von einem ausländischen Staat verurteilten Personen, die ihre Sanktion im Kanton Wallis in Anwendung der Bundesgesetzgebung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen verbüssen.

Art. 37 Übermittlung von Strafbefehlen und Urteilen

¹ Die Staatsanwaltschaft übermittelt der Dienststelle die Strafbefehle innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten.

² Die Gerichte übermitteln der Dienststelle das Dispositiv der Urteile innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten; sie eröffnen die Urteile innert kürzester Frist. Teilweise in Kraft getretene Urteile müssen innerhalb der gleichen Fristen eröffnet und übermittelt werden.

Art. 38 Vollzugsbefehl

¹ Der Vollzugsbefehl einer Sanktion ist die dem Verurteilten zugestellte Anordnung, die der Anwendung eines rechtskräftigten Strafurteils dient, ohne dass dies eine Änderung seiner Rechtsstellung zur Folge hätte.

² Der Vollzugsbefehl ist keine Verwaltungsverfügung.

Art. 39 Grundrechte

¹ Der sich im Vollzug einer Strafe oder einer Massnahme befindliche Verurteilte verfügt über die im von der Bundesverfassung zugesicherten Grundrechte.

² Jede Einschränkung eines Grundrechts muss die von der Bundesverfassung gestellten Anforderungen erfüllen.

01PJ1202010113899 Seite 8 von 19

Art. 40 Zweck des Vollzugs

¹ Der Vollzug der Sanktion soll den Verurteilten zu einem eigenverantwortlichen Verhalten bewegen, wobei er die Rechte der anderen und der Gesellschaft achtet.

² Er soll die Einsicht des Verurteilten in die Folgen begangener Straftaten für sich selbst, das Opfer und die Allgemeinheit wecken.

³ Er soll die Wiedergutmachung des Unrechts bewirken, das den Opfern zugefügt worden ist.

Art. 41 Richtlinien

¹ Der Dienstchef erarbeitet Richtlinien zum Sanktionenvollzug.

² Er achtet auf deren Umsetzung, indem er das Amt und die Haftanstalten insbesondere beaufsichtigt und berät.

³ Er ist für den Vollzug jener Strafurteile verantwortlich, deren Umsetzung dem Kanton zufällt.

2. Abschnitt: Vollzug von Geldstrafen

Art. 42 Geldstrafe – Busse

¹ Die Dienststelle gewährt dem Verurteilten in der Regel die Möglichkeit, die Geldstrafe oder Busse in Raten aufgrund der Anzahl der Tagessätze oder der Höhe der Strafe zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger persönlicher, familiärer oder beruflicher Gründe kann die Zahlungsfrist verdoppelt werden.

² Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Rate wird das Vollzugsverfahren für den gesamten Restbetrag der Geldstrafe oder der Busse eingeleitet.

³ Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen will, kann die Dienststelle Sicherheitsleistungen in Form eines Grundpfandes, das ein in der Schweiz gelegenes Grundstück belastet, eine Solidarbürgschaft durch einen Bürgen mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine Bankgarantie durch ein Geldinstitut mit Sitz in der Schweiz verlangen.

⁴ Wenn die Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, schalten die für das Verhängen eines administrativen Strafentscheids erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsbehörden das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen.

⁵ Die Dienststelle kann den Vollzug der Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit genehmigen, wobei Artikel 52 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes analog anwendbar ist.

⁶ Das Inkasso für die Geldstrafe und die Busse wird im Übrigen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

3. Abschnitt: Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung

Art. 43 Grundsätze

¹ Die Dienststelle bestimmt die geeignete Anstalt für die Einweisung von Personen, für die stationäre therapeutische Massnahmen oder die Verwahrung angeordnet wurden.

² Während des Vollzugs übt sie sämtliche Befugnisse aus, die das StGB der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde anvertraut. Vorbehalten bleiben die Befugnisse, die der Gerichtsbehörde oder der für das Anordnen der in Artikel 10 Buchstaben a bis c vorgesehenen Entscheide zuständigen Bundesbehörde zufallen. Die Dienststelle leitet von Amtes wegen das Verfahren vor dieser Behörde ein, indem sie ihr die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht.

³ Sie kann den Verurteilten in eine andere angemessene Anstalt überweisen, falls sein Zustand, sein Verhalten, seine Behandlung oder die Sicherheit dies erfordert oder seine Wiedereingliederung dadurch erleichtert wird.

⁴ Die Rechte und Pflichten des Vollzugspersonals sowie der inhaftierten Personen sind in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt (Art. 55).

01PJ1202010113899 Seite 9 von 19

Art. 44 Straf- und Verwahrungsanstalten

¹ Die Anstalt, in die ein Verurteilter, für den eine stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung angeordnet wurde, eingewiesen wird, übernimmt die Aufsicht, die Unterbringung und die Betreuung des Verurteilten.

² Sie sorgt dafür, dass die Ziele, die mit der Massnahme oder Verwahrung verfolgt werden, auch erreicht werden.

Art. 45 Informationspflicht

- ¹ Die mit der Behandlung oder der psychiatrischen Betreuung beauftragte Person muss regelmässig oder auf Antrag der Dienststelle einen Bericht über die Fortschritte bei der Betreuung erstellen.
- ² Die Dienststelle und die Haftanstalt vereinbaren, welche Informationen im Bericht zu übermitteln sind.
- ³ Die mit der Behandlung oder der psychiatrischen Betreuung beauftragte Person informiert die Dienststelle unverzüglich, wenn sich der Verurteilte der Behandlung verweigert oder sie nicht mehr dazu in der Lage ist, die Behandlung weiter zu erbringen.

4. Abschnitt: Vollzug anderer Massnahmen

Art. 46 Ambulante Behandlung

- ¹ Die Dienststelle bezeichnet die für die ambulante Behandlung verantwortliche Person und verfügt falls nötig eine vorübergehend stationäre Behandlung zur Einleitung der ambulanten Behandlung.
- ² Während des Vollzugs übt sie sämtliche Befugnisse aus, die das StGB der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde anvertraut. Vorbehalten bleiben die Befugnisse, die der Gerichtsbehörde oder der für das Anordnen der in Artikel 10 Buchstaben a vorgesehenen Entscheide zuständigen Bundesbehörde zufallen. Die Dienststelle leitet von Amtes wegen das Verfahren vor dieser Behörde ein, indem sie ihr die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht.
- ³ Die mit der Behandlung beauftragte Person untersteht der Informationspflicht, wie dies in Artikel 45 des vorliegenden Gesetzes beschrieben ist.

Art. 47 Kontakt- und Rayonverbot

¹ Der Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ist die zuständige Behörde für alle Entscheide betreffend den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots.

² Die Dienststelle:

- a) leitet von Amtes wegen das Verfahren vor dem Richter für den Straf- und Massnahmenvollzug ein, indem sie ihm die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht;
- b) führt die Entscheide aus, nimmt insbesondere die Programmierung und das Anbringen eines technischen Geräts zur Feststellung des Standortes des Verurteilten vor, informiert diesen über die Bedingungen und Zielsetzung der Massnahme sowie über die Sanktion bei Verstoss gegen das Kontakt- und Rayonverbot;
- c) begleitet den Verurteilten während der Dauer der Massnahme und ergreift den Umständen entsprechende Massnahmen bei Nichtbeachtung des Verbots.
- ³ Die Kantonspolizei:
- a) empfängt den Notruf des technischen Aufsichtsorgans bei Nichtbeachtung des Verbots;
- b) interveniert unverzüglich beim Verurteilten und zeigt ihn bei der Dienststelle sowie bei der Staatsanwaltschaft an.

Art. 48 Fahrverbot

Die für die Zulassung von Personen in den Strassenverkehr zuständige Dienststelle nimmt auf Gesuch der Dienststelle den Vollzug von Fahrverboten vor.

01PJ1202010113899 Seite 10 von 19

Art. 49 Landesverweisung

- ¹ Die Dienststelle, in deren Aufgabenbereich die Fremdenkontrolle fällt, ist die für die gerichtliche Landesverweisung zuständige Behörde; dazu führt sie Realakte aus.
- ² Die Dienststelle entscheidet jedoch auch über den Aufschub der Landesverweisung, wie im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen,
- a) wenn der Ausländer geltend macht, dass die Bedingungen erfüllt sind oder
- b) wenn sie von anderer Quelle erfährt, dass dies der Fall ist.
- ³ Gegen ihre Entscheide kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Beschwerde eingereicht werden.

Art. 50 Veröffentlichung des Urteils

Die Dienststelle veröffentlicht das Urteil gemäss den im richterlichen Urteil erlassenen Modalitäten.

Art. 51 Einziehung – Ersatzforderung – Verwendung zugunsten des Geschädigten Der Vollzug von Urteilen und Entscheiden über eine Einziehung fällt der Dienststelle zu, wenn gefährliche Gegenstände einzuziehen sind (Art. 69 StGB), respektive dem Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen, wenn Vermögenswerte einzuziehen sind (Art. 70, 72 StGB). Ohne anders lautende Bestimmungen fallen die Einnahmen aus Einziehungen dem Kanton zu. Ausserdem werden die Vollzugsmodalitäten betreffend Einziehungen sowie die Rechte und Pflichten des Verurteilten und Drittpersonen im Rahmen des Verfahrens in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

² Die Dienststelle nimmt das Inkasso der Ersatzforderung vor.

5. Abschnitt: Vollzug von Freiheitsstrafen

Art. 52 Offener Strafvollzug

¹ Die Dienststelle begleitet den Verurteilten während der Probezeit, falls zusammen mit dem bedingten Strafvollzug eine Bewährungshilfe oder eine Weisung angeordnet wurde. Sie leitet von Amtes wegen das Verfahren vor der zuständigen Behörde ein, wenn der Verurteilte sich der Begleitmassnahme entzieht, diese nicht mehr vollzogen werden kann oder nicht mehr nötig ist.

² Sie kann den Vollzug der Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit bewilligen, legt die Bestimmungen fest, spricht gegen den Verurteilten bei Missachtung eine Verwarnung aus und verordnet gegebenenfalls den Vollzug einer Freiheitsstrafe. In einer Verordnung des Staatsrates werden die ergänzenden Bestimmungen erlassen, insbesondere jene über die Verantwortlichkeit des Staates, die Versicherungsdeckung des Verurteilten, das Verhältnis des Staates zu den Begünstigten und das Verfahren.

³ Sie kann den Vollzug der gesamten oder eines Teil der Strafe in Form von Hausarrest bewilligen (electronic Monitoring), die dafür geltenden Bestimmungen festlegen, den Hausarrest abbrechen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken. In einer Verordnung des Staatsrates werden die ergänzenden Bestimmungen erlassen, insbesondere jene über die Rechtsordnung und das Verfahren.

Art. 53 Geschlossener Strafvollzug

¹ Die Dienststelle eröffnet dem Verurteilten die Aufforderung zum Strafantritt und stellt für einen Verurteilten, der darauf keine Folge leistet, einen Haftbefehl aus. Sie kann beim zuständigen Bundesamt beantragen, das Auslieferungsverfahren einzuleiten, damit die Strafe eines sich im Ausland befindlichen Verurteilten vollzogen werden kann. Dazu reicht sie das Ersuchen um Überstellung ein.

01PJ1202010113899 Seite 11 von 19

³ Erfolgt die Verwendung zugunsten des Geschädigten nicht bereits im Rahmen des Strafurteils, befindet die Staatsanwaltschaft, der Bezirksrichter oder der Präsident des Kreisgerichts, der die Angelegenheit erstinstanzlich behandelt hat, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 StGB über das Gesuch des Geschädigten. Zur Anwendung kommt das Verfahren der StPO in analoger Weise im Falle von selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts; ebenso wie Artikel 267 Absätze 3 bis 6 StPO.

- ² Sie entscheidet, nach welchem Haftregime die Strafe vollzogen werden soll, und bestimmt, in welche Anstalt der Verurteilte eingewiesen wird. Sie beschliesst die Planung des Strafvollzugs und validiert den von der Direktion der Haftanstalt erstellten Vollzugsplan der Strafe.
- ³ Sie trifft sämtliche Entscheide zum Leben in Haft und verhängt die Disziplinarsanktionen. In einer Verordnung des Staatsrates wird die Entschädigung eines Verurteilten festgelegt, der einer Arbeit nachgeht oder eine Ausbildung absolviert, wobei eine Beteiligung des Verurteilten an den von ihm verursachten Vollzugskosten abgezogen wird (Art. 59).
- ⁴ Sie leitet von Amtes wegen das Verfahren vor der Behörde ein, die für die bedingte Entlassung zuständig ist, indem sie ihr die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht. Wird die bedingte Entlassung an eine Bewährungshilfe oder eine Weisung geknüpft, kommt Artikel 52 Absatz 1 analog zur Anwendung.
- ⁵ Sie leitet von Amtes wegen das Verfahren vor der für die Änderung einer Sanktion zuständigen Gerichtsbehörde ein, indem sie ihr die vollständigen Akten sowie einen Antrag einreicht.

Art. 54 Rechte und Pflichten der inhaftierten Person

- ¹ In Ergänzung zu den bundes- und konkordatsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Vollzugsregimes werden die Rechte und Pflichten der inhaftierten Person in einer Verordnung des Staatsrates geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:
- a) Haftantritt und Entlassung;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Bekleidung;
- c) Gesundheit, Medikation und Ernährung;
- d) Ordnung, Disziplinarrecht, Sicherheits- und Zwangsmassnahmen;
- e) Arbeit, Ausbildung und Entschädigung;
- f) Rechte des Inhaftierten;
- g) Verfahren;
- h) tageweiser Vollzug und Vollzug in Form von Halbgefangenschaft;
- ² Die Verordnung muss:
- a) einen Lebensrahmen im Freiheitsentzug fördern, der so weit als möglich auf die positiven Aspekte des Lebens in der Gesellschaft ausgerichtet ist;
- b) die Rechte der inhaftierten Person nur so weit beschränken oder ihr nur so weit Pflichten auferlegen, wie es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Anstalt erfordern;
- c) die Anwendung von unmittelbaren Zwangsmassnahmen auf die Fälle begrenzen, bei denen sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind, oder wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

Art. 55 Strafvollzugspersonal und sozialpädagogische Mitarbeiter

- ¹ Gemäss den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Grundsätzen erlässt der Staatsrat eine Verordnung, in welcher er die spezifischen Rechte und Pflichten des Vollzugspersonals und des pädagogischen Personals (nachfolgend: Personal) regelt und somit sicherstellt, dass alle Formen des Freiheitsentzugs die soziale Integration der Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern und gleichzeitig die Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen beachtet werden.
- ² Die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung und die Arbeitsbedingungen müssen ermöglichen, dass das Personal die Betreuung der inhaftierten Personen auf hohem Niveau gewährleisten kann, in Übereinstimmung mit dem im Strafgesetzbuch für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen festgelegten Zielen.
- ³ Das Personal hat die Pflicht:
- *a)* alle inhaftierten Personen mit Menschlichkeit und unter Achtung ihrer Menschenwürde zu behandeln:
- b) keinen unmittelbaren Zwang anzuwenden, mit Ausnahme von gerechtfertigter Notwehr, im Falle eines Fluchtversuchs oder einer Widersetzlichkeit gegen eine rechtmässige Anordnung; in diesen Fällen darf die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur als letztes Mittel erfolgen und muss verhältnismässig sein;
- c) aktiv mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

01PJ1202010113899 Seite 12 von 19

⁴ Die Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis bleibt vorbehalten.

6. Abschnitt: Bewährungshilfe – Weisungen – Freiwillige soziale Betreuung

Art. 56 Leistungsauftrag, interdisziplinäre Zusammenarbeit

¹ Der Vollzug des die Bewährungshilfe anordnenden oder Weisungen erteilenden Urteils oder Entscheids obliegt der Dienststelle.

² Sie veranlasst die Zusammenarbeit mit dem Partner des Bewährungsnetzes, um die soziale Integration des Verurteilten zu begünstigen und diesem die nötige Hilfe zukommen zu lassen. Sie händigt dem Partner des Bewährungsnetzes vorgängig die sachdienlichen Unterlagen aus und holt einen Bericht ein, sofern dieser nicht bereits bei der Urteils- oder Entscheidfällung erstellt wurde.

³ Die Übertragung der Bewährungshilfe bildet Gegenstand eines Leistungsauftrags.

- ⁴ Die Bewährungshilfe kann disziplinenübergreifend ausgestaltet sein. Die Dienststelle veranlasst sowohl bei der Anordnung einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit wie auch während deren Durchführung Besprechungen mit allen betroffenen Partnern. Die Besprechung bezweckt:
- a) die einer sozialen Wiedereingliederung entgegen stehenden Probleme zu bestimmen;
- b) die anzuwendenden Mittel auszuwählen und die Leistungsaufträge zu erteilen;
- c) die Etappen des Wiedereingliederungsprozesses zu bestimmen;
- d) den Wiedereingliederungsprozess periodisch zu beurteilen.
- ⁵ Im Übrigen werden die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 57 Rückfallprävention, Nichtbewährung, Entziehung

¹ Der beauftragte Partner erstattet der Dienststelle jedes Mal Bericht, wenn ein Entscheid betreffend Verlängerung oder Abänderung der Bewährungshilfe oder der Weisungen erforderlich ist, im Besonderen, wenn die Rückfallprävention es gebietet, bei Nichtbewährung oder bei Entziehung.

² Nach Überprüfung des Falls erstattet die Dienststelle zu Handen der zuständigen Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Bericht.

Art. 58 Freiwillige soziale Betreuung

¹ Die freiwillige soziale Betreuung wird vom Bewährungsnetz angeboten, an das sich die betroffene Person direkt wenden kann.

² Im Bedarfsfall führt die Dienststelle die notwendigen Vorkehrungen bei den Partnern des Bewährungsnetzes durch.

7. Abschnitt: Kosten

Art. 59 Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Urteilskanton.

- ² Der Verurteilte, der seine Sanktion in Gefangenschaft, in Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat, im Wohn- und Arbeitsexternat oder unter elektronischer Überwachung verbüsst, wird hingegen an den Kosten des Vollzugs beteiligt, wie dies in den Vorschriften der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz vorgesehen ist. Fehlen diesbezüglich konkordatsrechtliche Vorschriften, wird die Beteiligung wie folgt berechnet:
- a) 25 Prozent des Arbeitsentgelts für die in der Anstalt geleistete Arbeit;
- b) 10 Prozent des aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats oder des unter elektronischer Überwachung erzielten Einkommens, aber höchstens bis zum Konkordatspensionspreis respektive bis zu den effektiven Kosten des unter elektronischer Überwachung stattfindenden Strafvollzugs.

³ Der Verurteilte, der eine ihm zugewiesene Arbeit unrechtmässig verweigert, beteiligt sich gemäss konkordatsrechtlichen Vorschriften an den Vollzugskosten der Sanktion. Fehlen solche Vorschriften, wird die Beteiligung auf 30 Prozent seines Einkommens und auf bis zu 50 Prozent seines Vermögens festgelegt.

01PJ1202010113899 Seite 13 von 19

- ⁴ Der Entscheid über die Beteiligung des Verurteilten an den Kosten des Vollzugs für die unbegründete Ablehnung einer Arbeit kann mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde ans Kantonsgericht. Der Anspruch des Staates verjährt mit Ablauf eines Jahres, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der definitiven Entlassung.
- ⁵ Die Vollzugskosten für eine in einem anderen Kanton verurteilte Person werden von der Dienststelle bei der Unterbringungsbehörde in Rechnung gestellt.

Art. 60 Behandlungskosten

a) nach KVG versicherte Gefangene

¹ Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Kostenübernahme für Leistungen, die für einen nach KVG versicherten Gefangenen erbracht werden.

² Die Übernahme der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, des Franchisebetrags, des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts und des Kostenbeitrags an die Spitalkosten werden durch die Gesetzgebung des Kantons bestimmt, in welchem sich der Gefangene zum Zeitpunkt der Verhaftung, des vorzeitigen Strafvollzugs oder der Verurteilung regelmässig aufgehalten hat.

³ Die Dienststelle prüft, ob der nach KVG versicherte Gefangene für Krankenpflege versichert ist und teilt dies der zuständigen Behörde des Kantons mit, in welchem sich der Gefangene zum Zeitpunkt der Verhaftung, des vorzeitigen Strafvollzugs oder der Verurteilung regelmässig aufgehalten hat.

⁴ Die nicht durch das KVG gedeckten Behandlungskosten stellen Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs dar.

Art. 61 b) Nicht nach KVG versicherte Gefangene

- ¹ Leistungen für einen nicht nach KVG versicherten Gefangenen gehen zu seinen Lasten, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.
- ² In anderen Fällen werden die Behandlungskosten getragen:
- a) im Falle eines vorzeitigen Strafvollzugs durch den die Untersuchungshaft anordnenden Kanton während deren Dauer;
- b) gemäss den Bestimmungen des Konkordats der Kantone der lateinischen Schweiz über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Massnahme und der Verwahrung.

Art. 62 c) Zahnbehandlungs- oder Augenarztkosten

¹ Die Zahnbehandlungs- oder Augenarztkosten, welche nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen, sind vom Gefangenen zu tragen, sofern sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

² In anderen Fällen werden diese Kosten, falls die Behandlung aus medizinischer Sicht unbedingt nötig ist, durch den Urteilskanton oder den Kanton, der für den Verurteilten verantwortlich ist, getragen.

Art. 63 Stationäre therapeutische Behandlung

Ohne anders lautende Vereinbarung regeln die Artikel 60 bis 62 die Übernahme der Behandlungskosten bei Einweisung in eine therapeutische Einrichtung.

Art. 64 Ambulante Massnahmen medizinischer Art

Die Artikel 60 und 61 kommen bei der Kostenübernahme für medizinische Leistungen zur Anwendung, die für einen Gefangenen erbracht werden, für den eine ambulante Behandlung, eine Weisung oder eine Bewährungshilfe angeordnet wurde.

Art. 65 Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko

¹ Arbeitet der Gefangene in der Anstalt, trägt der Kanton am Sitz der Anstalt die finanziellen Auswirkungen des Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisikos.

01PJ1202010113899 Seite 14 von 19

² Arbeitet der Gefangene im Arbeitsexternat ausserhalb der Anstalt, informiert die Dienststelle den Arbeitgeber, dass er den Gefangenen gegen das Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko zu versichern hat.

4. Kapitel: Kantonales und kommunales Strafrecht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 66 Geltungsbereich

Im vorliegenden Kapitel werden die Verfolgung, die Beurteilung und der Vollzug bei Widerhandlungen gegen kantonales und kommunales Recht behandelt.

Art. 67 Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

Welche Behörden für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen kantonales und kommunales Recht zuständig sind und welches Verfahren anwendbar ist, wird wie folgt bestimmt:

- a) durch das EGStPO, wenn der Urheber eine erwachsene Person ist;
- b) durch das EGJStPO, wenn der Urheber eine minderjährige Person ist.

Art. 68 Vollzug von Sanktionen

a) Zuständige Behörden

- ¹ Der Vollzug von Urteilen und Entscheiden, die eine von einer erwachsenen Person begangene Widerhandlung gegen kantonales oder kommunales Recht sanktionieren, fällt folgenden Behörden zu:
- a) der Verwaltungsbehörde, die den administrativen Strafentscheid in erster Instanz gefällt hat;
- b) der Dienststelle, falls das Urteil von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht gefällt worden ist.
- ² Das EGJStG legt fest, welche Behörden für den Vollzug von Urteilen gegen Minderjährige zuständig sind.

Art. 69 b) Anwendbares Recht

- ¹ Die Bestimmungen von Kapitel 3 des vorliegenden Gesetzes gelten analog für den Vollzug von Sanktionen, mit denen eine von einer erwachsenen Person begangene Widerhandlung gegen kantonales oder kommunales Recht geahndet wird. Ausserdem:
- a) können kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, mit denen eine Widerhandlung gegen kommunales Recht geahndet wird, in einer kantonalen Haftanstalt vollzogen werden, wobei die Gemeinde einen Kostenvorschuss leistet;
- b) kann die Gemeindeverwaltung bei Widerhandlungen gegen kommunales Recht dazu angehalten werden, bei der Eintreibung von Bussen sowie bei der Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Vermögenswerten, die der Gemeinde zufliessen, mitzuwirken.
- ² Das EGJStG regelt den Vollzug von Sanktionen, mit denen ein von einer minderjährigen Person begangene Widerhandlung gegen kantonales oder kommunales Recht geahndet wird.

2. Abschnitt: Strafbarkeit und anwendbare Strafen

Art. 70 Grundsätze

¹ Unter Vorbehalt der Artikel 71 bis 73 kommen bei Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht, die von einer erwachsenen Person begangen werden, die allgemeinen Bestimmungen des StGB ergänzend zur Anwendung.

² Das EGJStG legt das kantonale materielle Strafrecht fest, das bei Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht, die von einer minderjährigen Person begangen werden, zur Anwendung kommt.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

01PJ1202010113899 Seite 15 von 19

Art. 71 Räumlicher Geltungsbereich

Begeht jemand eine Widerhandlung gegen kantonales Recht auf Kantonsgebiet oder eine Widerhandlung gegen kommunales Recht auf Gemeindegebiet, kommt das kantonale Strafrecht zur Anwendung.

Art. 72 Fahrlässigkeit

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen sind kantonal- oder kommunalrechtliche Übertretungen auch dann strafbar, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen werden.

Art. 73 Busse

- ¹ Die Busse beträgt mindestens 10 Franken und höchstens 10'000 Franken.
- ² In vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann die Busse 100'000 Franken betragen.
- ³ Im Wiederholungsfall oder beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten kann die Behörde die Höhe der Busse verdoppeln.
- ⁴ Wenn die Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, schaltet die für das Verhängen eines administrativen Strafentscheids erstinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen.

3. Abschnitt: Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht

Art. 74 Übertretungen von Polizeivorschriften

- ¹ In den Schranken des Bundesrechts definiert die kantonale Spezialgesetzgebung die Straftatbestände, die aufgrund ihrer Art oder Schwere nicht von Bundesrechts wegen als strafbare Handlungen gelten.
- ² In den Schranken des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ist die Gemeinde dafür zuständig, Vorschriften gegen Polizeiübertretungen zu erlassen.

Art. 75 Verwaltungs- und verfahrensrechtliche Widerhandlungen

Der Kanton und die Gemeinden können für die Missachtung der in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungs- und Verfahrensgesetze Sanktionen vorsehen.

5. Kapitel: Bestimmungen zur Anwendung anderer Bundesgesetze in Strafsachen

1. Abschnitt: Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Art. 76 Vereinigung der Strafsachen

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig, um eine Vereinigung der Strafsachen durch die Strafverfolgungsbehörde anzuordnen (Art. 20 Abs. 3 VStrR).

Art. 77 Durchsuchung

Der Generalstaatsanwalt bezeichnet den Staatsanwalt oder den Polizeibeamten, der zur Durchsuchung beizuziehen ist (Art. 49 Abs. 2 VStrR).

Art. 78 Haftbefehl und Freilassung

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für:

- a) die Anhörung der vorläufig festgenommenen Person, die Ausstellung des Haftbefehls oder die Anordnung der Freilassung der festgenommenen Person (Art. 51 Abs. 3 VStrR);
- b) die Entgegennahme der Anzeige der Beschwerde gegen die Freilassung der vorläufig festgenommenen Person (Art. 51 Abs. 6 VStrR);
- c) die Ausstellung des Haftbefehls (Art. 51 Abs. 2 VStrR);
- d) die Übernahme der verhafteten beschuldigten Person (Art. 54 Abs. 2 VStrR);
- e) die Einvernahme der verhafteten beschuldigten Person (Art. 55 Abs. 1 VStrR);

01PJ1202010113899 Seite 16 von 19

- f) die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 57 Abs. 2 VStrR);
- g) die Überwachung des richtigen Vollzugs der Untersuchungshaft (Art. 58 Abs. 1 VStrR);
- h) die Entscheidung über ein Gesuch um vorläufige Haftentlassung, solange die Akten nicht zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen worden sind (Art. 59 Abs. 1 VStrR).

Art. 79 Beurteilung

Das EGStPO bezeichnet das zuständige Gericht, welches entscheidet:

- a) wenn das zuständige eidgenössische Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme als gegeben erachtet (Art. 21 Abs. 1 VStrR);
- b) wenn die von der Strafverfügung der Verwaltung betroffene Person eine Beurteilung durch ein Gericht verlangt (Art. 21 Abs. 2 VStrR).

Art. 80 Ersatzfreiheitsstrafe

Das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ist zuständig, um die Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, wenn die Geldstrafe oder die Busse durch die Verwaltung angeordnet wurde (Art. 10 VStrR).

2. Abschnitt: Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG)

Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS)

Art. 81 Grundsätze

¹ Die zentrale Staatsanwaltschaft nimmt die Zuteilung, welche sich aus dem IRSG, dem ZISG oder dem BG-RVUS ergeben, an die zuständige Behörde, an die kantonale Behörde, an die Strafverfolgungsbehörde oder an die Vollzugsbehörde vor, unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 82 bis 85.

² Sie übt sämtliche Zuständigkeiten aus was die internationale Rechtshilfe anbelangt, welche die kantonale Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde erteilt.

³ Wenn das Verfahren einen Minderjährigen betrifft, wird die zuständige Behörde vom EGJSt-PO bezeichnet.

⁴ Vorbehalten bleibt der Artikel 55 Absatz 4 StPO, wenn die Aufgabe der Rechtshilfe einer richterlichen Behörde zugewiesen wird, ausser beim Exequaturverfahren (Art. 84).

Art. 82 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei nimmt die Festnahmen vor, führt die Untersuchung der festgenommenen Person und der Räume durch, sorgt ür die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten und erstattet darüber Meldung (Art. 46 IRSG).

² Sie führt die Auslieferungsentscheide aus (Art. 57 Abs. 2 IRSG).

Das Kommando der Kantonspolizei ist zuständig die polizeilichen Rechtshilfeersuchen einzureichen (Art. 75a IRSG).

Art. 83 Rechtshilfeersuchen

Die Rechtshilfeersuchen (Art. 75a IRSG) werden eingereicht durch:

a) das Gericht während den Verhandlungen

b) die zentrale Staatsanwaltschaft in den anderen Stadien des Verfahrens.

Art. 84 Exequaturverfahren

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ist zuständig, um die Vollstreckung eines ausländischen Strafentscheids anzuordnen (Art. 105, 106 IRSG).

² Er entscheidet in analoger Anwendung der Bestimmungen der StPO über die selbständigen nachträglichen Entscheide des Gerichts.

³ Die Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzugsrichter können mittels Berufung angefochten werden; die Bestimmungen der StPO über die Berufung sind analog anwendbar.

01PJ1202010113899 Seite 17 von 19

Art. 85 Departement

¹ Das Departement ist die zuständige Behörde um das Bundesamt für Justiz aufzufordern, ein Auslieferungsersuchen zur Vollstreckung einer Strafe eines Verurteilten der sich im Ausland befindet zu stellen und den Anordnungen des Bundesamtes nachzukommen. (Art. 30 Abs. 2 IRSG). Die Kosten des Verfahrens sind vom Verurteilten zu tragen. Das Departement legt diese aus.

² Das Departement ist zuständig um beim Bundesamt für Polizei die Ausführung eines schweizerischen Strafentscheids durch einen ausländischen Staat zu verlangen und die Nutzung der Walliser Strafanstalten für die Durchführung der ausländischen Strafentscheide welche an die Schweiz delegiert wurden, anzuordnen (Art. 94ff IRSG).

³ Das Departement ist zuständig um sich mit dem Bundesamt für Justiz über die der Schweiz gestellten Ersuchen um Überstellung zu beraten.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86 Änderung geltenden Rechts

1. Das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 173.1) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Zwangsmassnahmengericht – Straf- und Massnahmenvollzugsgericht

- ² Das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht ist ein zentrales erstinstanzliches Gericht, welches aus mehreren Richtern besteht und seinen Sitz in Sitten hat. *Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so* entscheidet es als Einzelrichter.
- 2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 312.0) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Haft – a) Untersuchungshaft und Sicherheitshaft

- ¹ Die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (Dienststelle) stellt die Untersuchungshaft und Sicherheitshaft von Beschuldigten sicher, indem sie sie in den Untersuchungsgefängnissen des Kantons oder in einer entsprechenden Anstalt ausserhalb des Kantons unterbringt.
- ² Wenn es medizinisch notwendig ist, kann *sie* den inhaftierten Beschuldigten in einem Spital oder in einer psychiatrischen Klinik unterbringen. Gegebenenfalls informiert sie die Verfahrensleitung.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmittel sowie die Aufsicht über die Haftanstalten werden durch die Spezialgesetzgebung am Ort der Institution geregelt.
- ⁴ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung die Bestimmungen zur Rechtsordnung in der Untersuchungshaft in den Anstalten des Kantons und den Kosten der Untersuchungshaft.

Art. 30 b) Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Wenn die Verfahrensleitung dem Beschuldigten den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug bewilligt, erstellt die *Dienststelle* den Vollzugsplan innert einer Frist von 60 Tagen seit Bewilligungsentscheid.

3. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (SGS/VS 314.1) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 Freiheitsentzug – Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug stellt der Jugendstrafjustiz die geeigneten Strukturen für den Vollzug des Freiheitsentzuges, der in Anwendung der Artikel 25 JStG angeordnet wird, zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die unter ihrer Leitung stehende öffentlich-rechtliche Anstalt Pramont.

01PJ1202010113899 Seite 18 von 19

Art. 27 Abs. 2 Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

² Die Kommission gemäss Artikel 28 Absatz 3 JStG besteht aus drei Personen, nämlich aus einem Vertreter der richterlichen Gewalt oder der Staatsanwaltschaft, aus einem Vertreter der *Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug* und aus einem Psychiater oder Psychologen der kantonalen Dienststelle für die Jugend. Der Psychiater oder der Psychologe darf sich früher nicht mit den Verhältnissen des Jugendlichen, dessen bedingte Entlassung zur Entscheidung ansteht, befasst haben.

4. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (SGS/VS 314.2) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b Zuständigkeit

¹ Der Jugendrichter ist zudem zuständig für die Anordnung:

der Untersuchungshaft gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung; dazu verfügt er über geeignete Einrichtungen, namentlich über die Abteilung für Untersuchungshaft in Pramont, die als öffentlich-rechtliche Anstalt von der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug geleitet wird, oder, insoweit die Voraussetzungen erfüllt sind, über die zu diesem Zwecke geschaffene Konkordatseinrichtung;

5. Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (SGS/VS 850.1) wird wie folgt geändert:

Art. 35ter Bettelverbot

Art. 87 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden sämtliche Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006

Art. 88 Übergangsrecht

Das vorliegende Gesetz findet auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Strafsachen und Verfahren Anwendung.

Art. 89 Volksabstimmung

¹ Die in Anwendung eines Bundesgesetzes erlassenen Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 3 unterstehen mit Ausnahme von Artikel 29 zur Meldepflicht nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 90 Inkrafttreten

Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Der Staatskanzler:

01PJ1202010113899 Seite 19 von 19

¹ Wer auf Gemeindegebiet bettelt oder andere zum Betteln anstiftet, wird mit einer Busse bestraft.

 $^{^2}$ Das Polizeigericht ist dafür zuständig, diese Übertretung zu untersuchen und zu beurteilen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welche Eingriffe in die persönliche Freiheit, insbesondere die Nötigung und den Menschenhandel, ahnden.

² Artikel 29, die Bestimmungen des Kapitels 4 sowie Artikel 76 Ziffer 5 sind dem fakultativen Referendum unterstellt¹.

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...